



**Ansprechpartner**

Stephan Höch

**Direktwahl**

02131.5996-38

**E-Mail**

SHoech@gwg-neuss.de

## KLIMAANLAGEN

### ✓ Mobile Klimaanlage

Mobile Anlagen, die über sogenannte Fensteradapter die warme Luft nach außen bringen, sind grundsätzlich genehmigungsfrei. Neben vielen günstigen Produkten, die häufig zu Wärmestau in der Anlage selbst führen, wird der Climia Fensteradapter für mobile Klimageräte empfohlen, der für Kippfenster, Dachfenster und Schwingfenster eingesetzt werden kann. Hier reicht es, dass das Fenster nur einen kleinen Spalt geöffnet ist. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns die Verwendung solcher Geräte kurz anzeigen, damit wir darüber informiert sind.



### Wichtiger Hinweis zu mobilen Klimageräten und Gasthermen

Beim Betrieb von mobilen Klimageräten kann es in Wohnungen mit Gastherme zu Unterdruck kommen. Dadurch besteht die Gefahr, dass giftiges Kohlenmonoxid aus dem Abgasrohr wieder in die Wohnung gezogen wird - insbesondere an sehr heißen Tagen kann das lebensgefährlich sein.

Wir empfehlen daher dringend, einen Kohlenmonoxidmelder zu installieren und die Gastherme während des Betriebs des mobilen Klimageräts auszu-schalten.



**Ansprechpartner**

Stephan Höch

**Direktwahl**

02131.5996-38

**E-Mail**

SHoech@gwg-neuss.de

## ✗ Fest installierte Klimaanlage

Die Installation von fest installierten Klimaanlage mit Außeneinheit ist in Gebäuden der GWG generell nicht gestattet. Dagegen sprechen folgende Gründe:

### 1. Lärmschutz und Rücksichtnahme auf Nachbarn

Handelsübliche Klimageräte mit Außeneinheit weisen häufig einen Schalldruckpegel von etwa 45-46 dB auf, was der Lautstärke eines laufenden Kühlschranks entspricht und damit den zulässigen Grenzwert bei Nacht erreicht. Insbesondere in den Nachtstunden kann dies für angrenzende Wohnungen als störend empfunden werden. Als Vermieterin sind wir nach dem Mietrecht verpflichtet, auf die Interessen aller Mieter Rücksicht zu nehmen (§ 241 Abs. 2 BGB - gegenseitige Rücksichtnahmepflicht). Dazu gehört insbesondere der Schutz der Nachtruhe und die Vermeidung vermeidbarer Lärmquellen.

### 2. Bauliche Veränderung und Eigentumsschutz

Die Installation einer fest montierten Klimaanlage erfordert eine Durchbohrung der Außenwand.

Solche Eingriffe stellen bauliche Veränderungen und eine Beeinträchtigung unseres Eigentums dar, die wir grundsätzlich nicht gestatten können.

### 3. Allgemeine mietrechtliche Einordnung

Klimaanlagen sind - anders als Balkonkraftwerke seit 2024 - bisher nicht als "privilegierte Maßnahme" nach §554 BGB eingestuft. Es besteht daher aus dem Mietrecht heraus keine Genehmigungspflicht.